



Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen

Artikel 6 bis 8 der Verbriefungsverordnung

1 Geltungsbereich

Dieser nicht rechtsverbindliche Leitfaden enthält die Meldepraktiken, die bedeutenden Instituten¹, welche als Originator oder Sponsor einer Verbriefungstransaktion fungieren, empfohlen werden, damit die Europäische Zentralbank (EZB) über die Informationen verfügt, die sie benötigt, um die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 der Verbriefungsverordnung (SECR)², wie in Artikel 7 der genannten Verordnung näher ausgeführt, zu beaufsichtigen.

Die EZB empfiehlt bedeutenden Instituten, sich hinsichtlich aller Verbriefungstransaktionen, die nach dem [1. April 2022] originiert werden, an diesen Leitfaden zu halten.³ Der Leitfaden wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um den Entwicklungen im Bereich der Regulierung und Beaufsichtigung von Verbriefungen Rechnung zu tragen.

In dem Leitfaden wird erläutert, welche Informationen bedeutende Institute der EZB bei Originierung und während der Laufzeit von Verbriefungstransaktionen vorlegen sollten, wenn in Bezug auf die Transaktionen ein wichtiges Ereignis gemäß der Definition in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g SECR eintritt, das die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR berührt.⁴

¹ Ein „bedeutendes Institut“ ist ein „bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012.

³ Die EZB kann jedoch im Einzelfall Informationen anfordern, die sich auf vor dem [1. April 2022] originierte Verbriefungstransaktionen beziehen.

⁴ Ungeachtet des Datums der Originierung erwartet die EZB, dass die Meldung auch dann eingereicht wird, wenn wichtige Ereignisse nach dem [1. April 2022] eintreten.

2 Rechtlicher Rahmen

2.1 Verbriefungsverordnung

Die SECR bildet einen umfassenden EU-Rechtsrahmen für alle Verbriefungen. Sie legt unter anderem Anforderungen im Hinblick auf den Risikselbstbehalt (Artikel 6), die Transparenz (Artikel 7) und das Verbot der Wiederverbriefung (Artikel 8) fest.

Die in den Artikeln 6 bis 8 SECR geregelten Anforderungen gelten für alle Verbriefungen im Geltungsbereich dieser Verordnung. Hierzu zählen öffentliche Transaktionen (für die ein Prospekt zu erstellen ist), private Transaktionen, traditionelle, synthetische Transaktionen bzw. Transaktionen in Bezug auf forderungsgedeckte Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Paper – ABCP) wie auch Verbriefungen, deren Struktur darauf ausgerichtet ist, die Übertragung eines signifikanten Risikos (Significant Risk Transfer – SRT) zu erreichen, sowie solche, deren Struktur nicht darauf ausgerichtet ist.

Vorschriften über den Risikselbstbehalt

Gemäß Artikel 6 SECR behält der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil an dieser Verbriefung, um sicherzustellen, dass die Interessen dieser Parteien mit den Interessen der Anleger in Einklang stehen.

Transparenzanforderungen

Artikel 7 SECR enthält Transparenzanforderungen für Verbriefungen und die zugrunde liegenden Risikopositionen. Diese müssen von allen in der EU ansässigen Originatoren⁵, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften erfüllt werden, damit Anleger die Verbriefungstransaktionen verstehen, prüfen und vergleichen und zuständige Behörden ihrer Aufsichtstätigkeit nachkommen können. Hinsichtlich der Transparenzanforderungen gibt es einen zentralen Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Verbriefungen: Bei öffentlichen Verbriefungen müssen Informationen über ein Verbriefungsregister bereitgestellt werden, bei privaten ist dies nicht erforderlich.

Verbot der Wiederverbriefung

Artikel 8 SECR verhindert, dass Verbriefungspositionen als zugrunde liegende Risikopositionen in eine Verbriefung aufgenommen werden, d. h. er verhindert Wiederverbriefungen. Für die in Artikel 8 Absatz 3 beschriebenen und nach Artikel 8

⁵ Für Verbriefungen, die einfach, transparent und standardisiert („simple, transparent and standard – STS“) sind, gelten zusätzliche Transparenzanforderungen, deren Einhaltung separat beaufsichtigt wird. Die dafür zuständigen Behörden werden von den Mitgliedstaaten benannt.

Absatz 5 gestatteten Zwecke können die zuständigen Behörden jedoch im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

2.2 Von ESMA und EBA entwickelte technische Regulierungsstandards

Die in Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 5 SECR⁶ genannten technischen Regulierungsstandards sind noch nicht in Kraft getreten und werden in diesem Leitfaden demzufolge nicht behandelt.

Die nach Artikel 7 und 17 SECR auszuarbeitenden technischen Standards wurden bereits erlassen.⁷ Sie enthalten eine Reihe von Transparenzanforderungen und Meldestandards, von denen ein Teil für öffentliche und private Transaktionen und ein Teil nur für öffentliche Transaktionen gilt.

Die SECR sowie die maßgeblichen Verordnungen (Delegierte Verordnung der Kommission und Durchführungsverordnung der Kommission) bilden das von der EZB angewandte EU-Recht. Die konkreten Maßnahmen in diesem Leitfaden erleichtern der EZB zu überwachen, ob bedeutende Institute, die Originatoren oder Sponsoren sind, dieses Recht hinsichtlich Risikselbstbehalt, Transparenz und Wiederverbriefung einhalten. Ziel des Leitfadens ist es nicht, neue Anforderungen einzuführen.

3 Meldung

Im Hinblick auf öffentliche Verbriefungen verweist die EZB darauf, dass die Datenerhebung über Verbriefungsregister es erleichtert, die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR, wie in den Artikeln 7 und 17 näher ausgeführt und in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission in Bezug auf die Meldebögen für Offenlegungen weiter präzisiert, zu überwachen. In der Praxis wäre es für die Aufsicht jedoch von Vorteil, wenn die bedeutenden Institute gezieltere Informationen – insbesondere eine Transaktionsübersicht – bereitstellen und die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR bestätigen würden. Zudem sind Verbriefungsregister zwar nicht verpflichtet,

⁶ Gemäß Artikel 6 Absatz 7 SECR soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) technische Regulierungsstandards zum Risikselbstbehalt ausarbeiten. Artikel 8 Absatz 5 SECR zufolge kann die ESMA in enger Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung der Liste der legitimen Zwecke gemäß Artikel 8 Absatz 3 ausarbeiten.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1); Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2020/1225 vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format und die standardisierten Meldebögen, die vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft zur Bereitstellung der Einzelheiten von Verbriefungen zu verwenden sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 217).

Informationen über private Verbriefungen zu speichern, aber auch Letztere unterliegen Transparenzanforderungen. Es gibt auch kein standardisiertes Verfahren, nach dem bedeutende Institute die gemäß Artikel 7 SECR erforderlichen Informationen zu privaten Verbriefungen der EZB zur Verfügung stellen können.

Der Leitfaden enthält daher die Empfehlung, dass bedeutende Institute, die entweder für private oder für öffentliche Verbriefungen als Originator oder Sponsor fungieren, die EZB darüber informieren, dass diese Transaktionen mit den Artikeln 6 bis 8 SECR in Einklang stehen.

Die Meldungen sollten über einen dafür vorgesehenen Meldebogen⁸ eingereicht werden. Technische Einzelheiten zum Meldevorgang und zum Meldebogen werden gesondert mitgeteilt.⁹

Zeitnahe Meldung

Es wird empfohlen, neue Transaktionen **spätestens einen Monat nach dem Datum der Originierung**¹⁰ der EZB zu melden.

Für bedeutende Institute, denen die ordnungsgemäße Meldung der Daten an die EZB ab dem [1. April 2022] nicht möglich ist, sieht die EZB eine Übergangsphase für die Umsetzung bis zum [1. Oktober 2022] vor. Von den bedeutenden Instituten wird erwartet, dass sie während dieser Übergangsphase ihre Vorbereitungen abschließen und Systeme einrichten, damit sie ihre Meldungen entsprechend den im Leitfaden formulierten Erwartungen einreichen können.

Bei Originierung bereitzustellende Informationen

Bei Originierung sollen Originatoren oder Sponsoren der EZB zu jeder neuen Transaktion die Informationen bereitstellen, die im Anhang aufgelistet sind. Der Anhang besteht aus vier Abschnitten:

- Abschnitt A (wesentliche Angaben zur Transaktion)
- Abschnitt B (Angaben zu verbrieften Risikopositionen)
- Abschnitt C (Angaben zu Verbriefungspositionen)

⁸ Über die [CASPER-Plattform](#)

⁹ Ein bedeutendes Institut, das als Originator oder Sponsor einer Verbriefung fungiert, kann das Ausfüllen und des Meldebogens und das Einreichen der Meldung an einen Dritten auslagern. Das bedeutende Institut bleibt jedoch für die gemeldeten Informationen verantwortlich und gibt Auskunft, wenn die EZB Rückfragen zum Meldebogen hat.

¹⁰ Das Datum, an dem die Risikopositionen erstmals verbrieft wurden. Dies kann eines der folgenden sein: das Datum der erstmaligen Emission der Wertpapiere (traditionelle Verbriefungen), das Datum der Besicherungsvereinbarung (synthetische Verbriefungen) oder das Datum, an dem die ursprünglichen Verbriefungspositionen geschaffen wurden (ABCP-Transaktionen) oder an dem die forderungsgedeckten Geldmarktpapiere erstmals emittiert wurden (ABCP-Programme). Dies steht in Einklang mit Artikel 43 Absatz 9 SECR.

- Abschnitt D (Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR)

Während der Laufzeit der Transaktion bereitzustellende Informationen

Die Anforderungen der Artikel 6 bis 8 SECR sind fortlaufend zu erfüllen. Originatoren und Sponsoren wird empfohlen, die EZB unverzüglich über etwaige wesentliche Ereignisse zu informieren, die sich während der Laufzeit der Transaktion auf deren Merkmale auswirken oder auswirken könnten, insbesondere wenn die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR davon betroffen ist.

4 Informeller Meinungs austausch

Vertreter der als Originator/Sponsor fungierenden bedeutenden Institute und der EZB können ein informelles Gespräch führen, sobald eine Transaktion der EZB gemeldet wurde oder sogar bevor die Transaktion originiert wurde.

Ein solches Gespräch stellt weder eine explizite noch eine implizite Bestätigung dar, dass die in den Artikeln 6 bis 8 SECR genannten Bedingungen erfüllt werden oder wurden.

Anhang: Der EZB bereitzustellende Informationen

Dem bedeutenden Institut, das als Originator oder Sponsor fungiert, wird empfohlen, **bei Originierung** zu jedem der nachfolgenden Abschnitte A bis D Informationen auf Basis der endgültigen Unterlagen zu der Transaktion bereitzustellen.

Abschnitt A – Wesentliche Angaben zur Transaktion

1. Angaben zum Originator oder Sponsor (Name und Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) der Bank und der Bankengruppe)
2. Kennungen: [Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN, sofern verfügbar), die Kennung, die von dem bedeutenden Institut in Spalte 020 des COREP-Meldebogens C 14.00 eingetragen wird, und die eindeutige Kennung, die der Transaktion gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission zugewiesen wird.]
3. Art der Transaktion
 - a) Traditionelle Verbriefung/synthetische Verbriefung/ABCP-Transaktion/ABCP-Programm

- b) Wiederverbriefung¹¹
 - c) SRT-Status
 - d) STS-Status
 - e) Revolvierende Risikoposition oder revolvierende Verbriefung
4. Datum der Originierung¹²
 5. Nominalbetrag der verbrieften Risikopositionen
 6. Nominalbetrag der Tranchen
 7. Öffentliche oder private Verbriefung
 8. Ggfs. Name des verwendeten Verbriefungsregisters (für öffentliche und für private Verbriefungen)
 9. Bei privaten Verbriefungen, für die kein Verbriefungsregister verwendet wurde: Angaben dazu, wie Informationen eingeholt werden können, die gemäß Artikel 7 SECR zur Verfügung zu stellen sind.

Abschnitt B – Angaben zu verbrieften Risikopositionen

1. Bei Transaktionen, die keine ABCP-Transaktionen sind, werden die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission wie folgt eingestuft. Grundlage bilden dabei die gemessen am Bruttonominalwert relevantesten Risikoklassen:
 - a) Wohnimmobilien
 - b) Gewerbeimmobilien
 - c) Unternehmen
 - d) Kraftfahrzeuge
 - e) Verbraucher
 - f) Kreditkarte
 - g) Leasing
 - h) „Esoteric“ – bitte spezifizieren

¹¹ Die EZB kann bedeutenden Instituten die Erlaubnis erteilen, für die in Artikel 8 Absatz 3 SECR beschriebenen und nach Artikel 8 Absatz 5 SECR gestatteten Zwecke Verbriefungspositionen als zugrunde liegende Risikopositionen in eine Verbriefung aufzunehmen. Dieser Fall ist nicht Bestandteil dieses Leitfadens.

¹² In Fußnote 10 definiert.

2. NPE-Verbriefung¹³
3. Bei ABCP-Transaktionen erfolgt die Einstufung der zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission wie folgt:
 - a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - b) Kfz-Kredite oder -Leasing
 - c) Verbraucherkredite
 - d) Ausrüstungsleasing
 - e) Lagerfinanzierungskredit
 - f) Versicherungsprämien
 - g) Kreditkartenforderungen
 - h) Hypotheken auf Wohnimmobilien
 - i) Hypotheken auf Gewerbeimmobilien
 - j) Kredite an kleine und mittlere Unternehmen
 - k) Kredite an Nicht-KMU-Unternehmen
 - l) Künftige Flüsse
 - m) Hebelfinanzierung
 - n) Durch einen Anleihe-Pool besicherte Wertpapiere
 - o) Durch ein Kreditportfolio besicherte Wertpapiere
 - p) Sonstige
4. Portfolio in der Anlaufphase
5. Hoheitsgebiete der zugrunde liegenden Risikopositionen (einschließlich Angaben zu mehreren Hoheitsgebieten)

Abschnitt C – Angaben zu Verbriefungspositionen

1. Gesetzliche Fälligkeit
2. Anzahl der Verbriefungstranchen, sowie Angaben dazu, welche Tranchen behalten werden/nicht über eine anerkennungsfähige Besicherung verfügen

¹³ Wie in Artikel 2 Absatz 25 SECR definiert.

und welche Tranchen verkauft werden/über eine anerkennungsfähige Besicherung verfügen (Artikel 6 SECR)

3. Name, LEI-Code(s) und zusätzliche Angaben zu dem oder den Unternehmen, das/die den materiellen Nettoanteil hält/halten (Risikselbstbehalt) (Artikel 6 SECR)
4. Höhe des Risikselbstbehalts (Artikel 6 Absatz 1 SECR)
5. Bestätigung, dass keine unzulässige Auswahl getroffen wurde (Artikel 6 Absatz 2 SECR)
6. Modalitäten des Risikselbstbehalts (Artikel 6 Absatz 3 SECR)
7. Selbstbehalt auf konsolidierter Basis (Artikel 6 Absatz 4 SECR)
8. Ausnahmen vom Risikselbstbehalt (Artikel 6 Absätze 5 und 6 SECR)
9. Bei Wiederverbriefungen der legitime Zweck (Artikel 8 Absätze 3 und 5 SECR), d. h. einer der folgenden Gründe:
 - a) Erleichterung der Liquidation eines Kreditinstituts (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a SECR)
 - b) Sicherstellung der Existenzfähigkeit eines Kreditinstituts (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b SECR)
 - c) Wahrung der Interessen der Anleger, sofern die zugrunde liegenden Risikopositionen notleidende Positionen sind (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c SECR)
 - d) Andere legitime Zwecke (Artikel 8 Absatz 5 SECR)
10. Bei ABCP-Programmen: Angaben zur Bonitätsverbesserung (Artikel 8 Absatz 4 SECR)

Abschnitt D – Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR

1. Ein bedeutendes Institut, das als Originator oder Sponsor fungiert, sollte schriftlich bestätigen, dass die Verbriefung mit den folgenden Bestimmungen in Einklang steht:
 - a) Artikel 6 SECR und geltenden delegierten Verordnungen;¹⁴
 - b) Artikel 7 und geltenden delegierten Verordnungen. Insbesondere sollte Folgendes bestätigt werden:

¹⁴ Im Falle mehrerer Originatoren ist die Einhaltung von jedem einzelnen Originator zu bestätigen.

- i) dass alle Positionen der in Tabelle 3 in Anhang I zu der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission zur Verfügung gestellt wurden;
 - ii) bei öffentlichen Transaktionen, dass die gemäß Artikel 7 SECR bereitzustellenden Informationen an das Verbriefungsregister gesendet wurden;
 - iii) bei privaten Transaktionen, dass die gemäß Artikel 7 SECR bereitzustellenden Informationen Anlegern und auf Anfrage potenziellen Anlegern über spezielle Kanäle (z. B. Websites, Datenräume, Verbriefungsregister) zur Verfügung gestellt wurden;
 - iv) dass die gemäß Artikel 7 SECR (potenziellen) Anlegern und der EZB bereitgestellten Informationen (sowie etwaige weitere, von der EZB angeforderte Informationen) den tatsächlichen Verbriefungsvereinbarungen und -merkmalen entsprechen.
- c) Artikel 8 SECR.
2. Ein bedeutendes Institut, das als Originator oder Sponsor einer privaten Verbriefung fungiert, sollte angeben, wo und auf welche Weise die nach Artikel 7 SECR erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Links zu Websites, Datenräume, Verbriefungsregister). Bei öffentlichen und privaten Verbriefungen, die ein Verbriefungsregister verwenden, ist der Name des gewählten Verbriefungsregisters (Abschnitt A) ausreichend.
 3. Ein bedeutendes Institut, das als Originator oder Sponsor einer Verbriefung fungiert, sollte eine Einschätzung dazu vorlegen, wie seine internen Richtlinien, Prozesse und Verfahren (einschließlich Grad der Einbeziehung des höheren Managements und/oder Leitungsgremiums) die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR sicherstellen.¹⁵

Während der Laufzeit der Transaktion gilt die Empfehlung, dass als Originator oder Sponsor fungierende bedeutende Institute die EZB unverzüglich über etwaige wesentliche Ereignisse informieren, die sich auf die Merkmale der Transaktion auswirken oder auswirken könnten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Artikel 6 bis 8 SECR, und gegebenenfalls einen aktualisierten Meldebogen über CASPER einreichen.

¹⁵ Diese Einschätzung sollte mindestens im zweijährlichen Turnus übermittelt werden. Gibt es mehrere Originatoren/Sponsoren, so sollte jeder an der Transaktion beteiligte Originator/Sponsor eine Einschätzung übermitteln. Die Einschätzung sollte von unabhängigen Funktionen wie der Internen Revision und/oder der Compliance-Funktion erstellt werden.

© Europäische Zentralbank, 2022

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.